



BURG-GRÄFENRODE LANDKREIS FRIEDBERG/HESSEN  
 BEBAUUNGSPLAN „WEEDGARTEN“  
 MASSTAB 1:1000

Text zum Bebauungsplan

Hindestgröße der Baugrundstücke 500 qm.  
 Einzelstehende PKW-Garagen bis zu 8,00 m Tiefe und 2,50 m mittlere Seitennöhe sind an der Nachbargrenze zu errichten. Ausnahmsweise kann ein Grenzabstand nach der HBO gestattet werden.  
 Die straßenseitige Höhe der Einfriedigung darf höchstens 1,10 m über der ausgebauten Straße betragen.

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- nichtüberbaubare Grundstücksflächen
- überbaubare Grundstücksflächen
- allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- Mischgebiet § 6 BauNVO
- Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
- Baugrenze § 23 (3) BauNVO
- proj. Grundstücksgrenze
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Offene Bauweise

Begründung:

Die in den ehemaligen Bauleitplänen ausgewiesenen Wohnbaugebiete im Süden und Osten der alten Ortslage sind fast restlos bebaut. Die Gemeinde hat daher beschlossen, im Gebiet des Weedgarten und am Bindweidgraben im Südwesten der alten Ortslage ein neues Baugbiet als allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet auszuweisen. Aufschließungsmaßig liegt dieses Gebiet günstig, da in der Straße am Bindweidgraben und in der verlängerten Freihofstraße bereits die Vorfluter der Ortskanalisation zu der weiter westlich gelegenen projektierten Kläranlage vorhanden sind.  
 Die Aufschließungskosten für ca. 300 laufende Meter Straße betragen überschläglich 150 000.-- DM.

Bearbeitet: Friedberg/Hessen, den 20. Mai 1965 Aufgestellt durch Beschluß der Gemeindevertretung  
 Kreisbauamt Kreisoberbauamt  
 Burg-Gräfenrode, den 15. JUNI 1966

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt von 6. MAI 1966 bis 6. JUNI 1966  
 Burg-Gräfenrode, den 14. JUNI 1966

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am: 14. JUNI 1966  
 Burg-Gräfenrode, den 15. JUNI 1966

Genehmigungsvermerk: **Genehmigt**  
 mit Vig. vom 1. JULI 1966  
 Az. III/3 a-61 p 4/01  
 Friedberg, den 1. JULI 1966  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrag

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.  
 Die Auslegung ist am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Plan ist damit rechtsverbindlich.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorliegende Bebauungsplan für katasteramtliche vermessungstechnische Zwecke ausreichend ist.  
 Friedberg, den  
 Katasteramt  
 im Auftrag